



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 11. März 2026	09:00 Uhr	701, Sitzungssaal	Amtsgericht Schweinfurt, Jägersbrunnen 6, 97421 Schweinfurt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schweinfurt von Obbach

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Obbach	359	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	Am Finkenweg	0,0633	2234
2	Obbach	356/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche (tlw. auf FIST. 358, überbaute Fläche = 36 qm	Am Finkenweg 16	0,1359	2234
3	Obbach	358	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	Am Finkenweg	0,1170	2234

-

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

nicht unterkellertes, eingeschossiges **Garagengebäude** mit flach geneigtem Pultdach, Baujahr geschätzt ca. Anfang der 1960er Jahre;

Verkehrswert:

18.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

a) talseitig zweigeschossiges, hangseitig eingeschossiges **Zweifamilienwohnhaus** mit nicht ausgebautem Satteldach, Wohnung im Untergeschoss im Rohbauzustand; Wohnfläche rd. 65 m² (UG) und rd. 99 m² (EG); Baujahr ca. 1967; Sanierung/Modernisierung ca. 2008 bis 2018

b) nicht unterkellerte, eingeschossige Fertigteilegarage (zwei Einstellplätze) mit Flachdach bzw. minimal geneigtem Flachdach

c) nicht unterkellertes ein- bzw. eineinhalbgeschossiges Garagen-/Nebengebäude mit Satteldach (ehemalige Obstkellerei);

Verkehrswert:

230.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

prinzipiell unbebaut, jedoch vom Nebengebäude auf Flurstück 356/1 mit ca. 36 m² überbaut;

Verkehrswert:

30.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.